

Satzung des Netzwerks der klinischen Monitore und CRAs e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk der klinischen Monitore und CRAs".
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Durch Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes besitzt er die
Rechtsfähigkeit.

(3) Sitz und Gerichtsstand des Vereines ist Reutlingen, Baden-Württemberg.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Das „ Netzwerk der klinischen Monitore und CRAs“ vertritt als Verein der im Bereich
der Klinischen Forschung arbeitenden Personen die Interessen seiner Mitglieder. Zur
Wahrnehmung dieser Aufgaben gehören:

- der Einsatz für die beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen
Belange seiner Mitglieder,
- die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder, z.B. im
Rahmen einer Weiterbildungsakademie,
- Berufsinformation und –beratung,
- die Kooperation und Kommunikation mit Arbeitgebern, Behörden,
Hochschulen und Medien,
- die Förderung der internen Kommunikation zwischen den Mitgliedern.
-

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden

- Monitore oder Clinical Research Associates,
- sowie diejenigen, die im Bereich Klinische Forschung arbeiten, arbeiten möchten oder ihre Berufsausbildung dahingehend ausrichten.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Verein gerichtet werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt muss dem Vereinsvorstand auf schriftlichem Weg erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit sechswöchiger Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- ein Verstoß gegen die Satzung vorliegt,
- ein Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet,
- ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand länger als sechs Monate in Verzug ist
- ein Mitglied den Vereinsfrieden durch Beleidigungen des Vereins oder deren Mitglieder, in schriftlicher oder mündlicher Art, stört.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bestehender finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

(7) Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, sowie Mitglieder im Ruhestand, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht,

- die Serviceleistungen des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben,
- Anträge an die Organe des Vereins zu richten,
- Berufung gegen Beschlüsse des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung einzulegen.

(2) Die Mitglieder des Vereins erkennen die von ihren Organen satzungsmäßig gefassten Beschlüsse an. Sie sind verpflichtet, die gefassten Beschlüsse durchzuführen und den Verein bei der Bearbeitung aller Angelegenheiten, die für den Verein von Bedeutung sind, zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

(4) In Fällen, in denen die Einberufung einer Mitgliederversammlung unverhältnismäßig erscheint, kann der Vorstand eine Abstimmung schriftlich durchführen zu lassen (z. B. über E-Mail). Über das Ergebnis einer solchen Abstimmung sind alle Mitglieder schriftlich (z.B. über E-Mail) zu informieren. Die Antworten der einzelnen Mitglieder zur Abstimmungsfrage sind zu archivieren.

(5) Die kostengünstigste Kontaktaufnahme zu den Mitgliedern erfolgt über E-Mail. Die Mitglieder teilen Änderungen Ihrer Kontaktdaten – insbesondere Ihrer Email-Adresse - dem Verein mit.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge werden als Jahresbeitrag erhoben. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist ohne besondere Veranlagung am 15. Januar eines Jahres fällig. Kann eine Lastschrift bei Einzugsermächtigung mangels Deckung nicht eingelöst werden, sind die Kosten vom jeweiligen Mitglied zu tragen. Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, so ist der Beitrag bis zum 15.01. eines Jahres unaufgefordert einzuzahlen. Zahlungsbestätigungen werden per Email verschickt. Mitglieder, deren Beitrag nicht zur Fälligkeit eingegangen ist, werden an ihre Zahlung erinnert. Die Höhe der damit verbundenen Mahnkosten wird von den Mitgliedern bestimmt.

Wird die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres erworben, so ist der Beitrag in voller Höhe mit der Mitteilung über die Aufnahme zur Zahlung fällig. Beginnt die Mitgliedschaft im letzten Monat eines Jahres entfällt die Beitragszahlung für das Eintrittsjahr. Eine Einzugsermächtigung kann nur zum nächsten Einzugstermin erteilt werden.

Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Der Vorstand entscheidet über Beitragserlaß oder Beitragsermäßigung in besonders begründeten Ausnahmefällen.

Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§6 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

(2) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe von Gründen im Bedarfsfall vom Vorstand oder von mindestens 20% der Gesamtzahl der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt werden. Die/der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, Versammlungsort und Termin legt der Vorstand fest.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen, die außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzukündigen. Tagesordnung und vorliegende Anträge sind der Einladung beizufügen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift erfolgen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit 2/3 Mehrheit.

Vorschläge zu Satzungsänderungen sind spätestens 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einzureichen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Rechnungslegung des/der Kassenwarts/in und Erteilung der Entlastung,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl zweier vom Vorstand unabhängiger Kassenprüfer/innen,
- Beratung der eingereichten Anträge,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Ergebnisbericht der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern zugesandt bzw. in der Mitgliedszeitschrift veröffentlicht.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem nächsten Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1 geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter

(8) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Wird schriftliche Abstimmung beantragt, so ist darüber zunächst abzustimmen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn ihm mindestens 1/10 der anwesenden Stimmen zustimmt. Dies gilt auch für Wahlen.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- dem/der 1. Kassenwart/in,
- **- dem/ der 2. Kassenwart/in**
-

die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt, nachdem die Kandidaten auf eine Kandidatenliste aufgenommen wurden. Auf die Kandidatenliste wird aufgenommen, wer sich der Mitgliederversammlung vorstellt und insbesondere seine derzeitige berufliche Tätigkeit darstellt.

(3) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Unbeschadet des Rechts der Mitgliederversammlung, die Bestellung eines Vorstandsmitglieds jederzeit zu widerrufen, ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB auch der Vorstand berechtigt, die Bestellung eines Vorstandsmitglieds zu widerrufen.

(5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Kosten, die durch die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins entstehen, werden gegen Beleg abgegolten.

„Die Tätigkeit des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass die Mitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten sollen und dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Wird ein Vorstandsmitglied als Geschäftsführer vom Verein angestellt, so bedarf es über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.“

(6) Die Aufgaben des Vorstandes sind

- Erstellung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung,
- Vorprüfung des Rechnungsabschlusses,
- Erstellung der Arbeitsplanung,
- Überwachung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Berufung und Auflösung von Arbeitskreisen,
- Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- der Vorstand nimmt die Funktion des Dienstherrn gegenüber den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins wahr.

(7) Auf Vorschlag eines Mitglieds des Vorstandes findet mindestens einmal im Jahr eine Vorstandssitzung statt. Dazu eingeladen werden können auch die Leiter/innen der Arbeitskreise.

Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet (Vorsitzender).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen werden dem Vorstand sowie den Leitern/Leiterinnen der Arbeitskreise Reise- und Hotelkosten sowie eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe gegen Beleg gewährt

§9 Arbeitskreise

(1) Der Vorstand kann Arbeitskreise zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten bilden und auflösen. Die Arbeitskreise legen ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstand vor. Die Arbeitskreise wählen ihre/n Leiter/in selbst.

(2) Die/der Leiter/in des Arbeitskreises kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(3) Die Ergebnisse der Arbeitskreise werden auf der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Die Veröffentlichung der Ergebnisse kann auch in der Mitgliederzeitschrift veröffentlicht werden.

§10 Örtliche Gruppen

Um einen möglichst intensiven Informationsaustausch zwischen Mitgliedern vor Ort und den Vereinsgremien zu ermöglichen, wird die Einrichtung von örtlichen Gruppen gefördert.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50% an:

- Deutsche Kinderkrebsstiftung Waldpiraten-Camp, Promenadenweg 1, 69117 Heidelberg

- Christoffel-Blindenmission Deutschland e.V., Nibelungenstraße 124, 64625 Bensheim

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.